

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Oktober 1956

Nummer 53

Datum	Inhalt	Seite
9. 10. 56	Gesetz über die Eingliederung eines Teils der Gemeinde Oestrich, Landkreis Iserlohn, in die Stadt Iserlohn	277
9. 10. 56	Gesetz über den Zusammenschluß der Stadt Letmathe und der Gemeinden Oestrich und Lössel, Landkreis Iserlohn	278
9. 10. 56	Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Herx und der Stadt Kleve, Landkreis Kieve	279
9. 10. 56	Gesetz über den Zusammenschluß der Gemeinde Morken-Harff, der Stadt Kaster und der Gemeinde Epprath, Landkreis Bergheim	281
9. 10. 56	Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Kinzweiler und der Gemeinde Hoengen, Landkreis Aachen	281
9. 10. 56	Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Nottuln und Appelbüsen, Landkreis Münster	282
9. 10. 56	Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadt Halle (Westf.) und der Gemeinde Garnisch, Landkreis Halle (Westf.)	283
9. 10. 56	Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadt Münster und der Gemeinde St. Mauritz, Landkreis Münster	284
9. 10. 56	Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Bellersen, Bökerdorf und Hinnenburg, Landkreis Höxter	285
9. 10. 56	Gesetz zur Eingliederung eines Teiles des Gutsbezirkes Sayn-Wittgenstein-Berleburg in die Gemeinde Birkelbach, Landkreis Wittgenstein	285

Gesetz über die Eingliederung eines Teils der Gemeinde Oestrich, Landkreis Iserlohn, in die Stadt Iserlohn, vom 9. Oktober 1956.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Aus der Gemeinde Oestrich werden der Ortsteil Iserlohnerheide und ein Teil des Ortsteils Gerlingsen in die Stadt Iserlohn eingegliedert. Die neue Gemeindegrenze verläuft wie folgt:

„Beginnend an der Gemeindegrenze zwischen Hennen und Oestrich — Rechtswert 34 08 — der Westseite des Weges folgend von Leckingsen nach Iserlohnerheide bis zum Höhenpunkt 246,2. Von dort an der westlichen und nördlichen Seite des Waldweges zum Forsthaus Gerlingsen entlang bis zum Höhenpunkt 272,0, der Westseite der Straße in südlicher Richtung folgend längs der Westgrenze des Flurstücks 10 Flur 2 Gemarkung Oestrich. Dann bestimmt die jeweilige Nordgrenze der Flurstücke 12, 16 und 13 und der Refflinger Bach den neuen Grenzverlauf bis zum Knick der alten Gemarkungsgrenze (200 Meter östlich des Höhenpunktes 285,1).“

(2) Der zwischen der Stadt Iserlohn und der Gemeinde Oestrich abgeschlossene Gebietsänderungsvertrag vom 27. September 1956 wird bestätigt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 30. September 1956 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Oktober 1956.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Steinhoff.

Der Innenminister:
Biernat.

Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Iserlohn und der Gemeinde Oestrich

Die Stadt Iserlohn einerseits und die Gemeinde Oestrich, Kreis Iserlohn, andererseits vereinbaren auf Grund des § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28. Oktober 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 283) mit Zustimmung des Rates der Stadt Iserlohn und der Gemeindevertretung von Oestrich folgenden Gebietsänderungsvertrag:

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

(1) Der Rat der Stadt Iserlohn und die Gemeindevertretung Oestrich haben am 27. September 1956 einer Eingliederung des bisher zur Gemeinde Oestrich gehörenden Ortsteils Iserlohnerheide sowie eines Teils des zur Gemeinde Oestrich gehörenden Ortsteils Gerlingsen nach Iserlohn zugestimmt.

(2) Ein Verzeichnis der von dieser Gebietsänderung betroffenen Flurstücke ist diesem Vertrag als Anlage 1*) beigefügt.

§ 2

Rechtsnachfolge

(1) Die Stadt Iserlohn ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Oestrich in den ihr zufallenden Gebietsteilen.

(2) Das Eigentum der Gemeinde Oestrich an den öffentlichen Verkehrsflächen und Gebäuden (Verwaltungsvermögen) in den eingegliederten Gebietsteilen, jedoch nicht das Eigentum an sonstigen Grundstücken, geht mit der Rechtswirksamkeit der Gebietsänderung auf die Stadt Iserlohn über.

(3) Auch die sonstigen öffentlichen gemeindlichen Einrichtungen in den eingegliederten Gebietsteilen gehen auf die Stadt Iserlohn über.

(4) Bis zur Fertigstellung neuer Verteilungsgrundlagen bleiben die Anteile aus dem Finanzausgleich der Gemeinde Oestrich belassen.

(5) Eine Auseinandersetzung hinsichtlich der beiderseitigen Sparkassenvermögen findet nicht statt.

*) Nicht abgedruckt.

§ 3

Überleitung des Ortsrechtes

Das bisher geltende Ortsrecht gilt in den eingegliederten Ortsteilen weiter und tritt 6 Monate nach Wirksamwerden der Gebietsänderung außer Kraft. Von diesem Zeitpunkt ab gilt das Ortsrecht der Stadt Iserlohn.

§ 4

Sicherung des Bürgerrechtes

Soweit der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt in der Gemeinde Oestrich für die Bewohner der eingegliederten Ortsteile für Rechte und Pflichten maßgebend ist, wird der Zeitraum, in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt in den Ortsteilen Iserlohnheide und Gerlingsen bestanden hat, auch nach der Gebietsänderung in vollem Umfange angerechnet.

§ 5

Steuerliche Regelung

(1) In den eingegliederten Ortsteilen Iserlohnheide und Gerlingsen werden die Gemeindesteuern bis zum Ende des laufenden Rechnungsjahres nach den bisher gültigen Hebesätzen der Gemeinde Oestrich von der Stadt Iserlohn erhoben. Die im Zeitpunkt des Überganges der eingegliederten Ortsteile bestehenden Rückstände aus rechtmäßig veranlagten Steuern und Gebühren werden von der Stadt Iserlohn für Rechnung der Gemeinde Oestrich eingezogen.

(2) Vom Beginn des auf die Gebietsänderung folgenden Rechnungsjahres gilt für die Dauer von 10 Jahren für die jetzigen Steuerpflichtigen und Bewohner in den in die Stadt Iserlohn eingegliederten Gebieten folgende Regelung:

- a) Für die Grundsteuer A und B, die Gewerbesteuer und Lohnsummensteuer werden höchstens die Hebesätze berechnet, die jeweils die Gemeinde Oestrich oder ihre Rechtsnachfolger erheben.
- b) Das Gleiche gilt für die Hundesteuer, die Getränkesteuer und die Vergnügungssteuer.

§ 6

Ausgleichung

(1) Die Stadt Iserlohn zahlt an die Gemeinde Oestrich eine zinsfreie Abfindungssumme von 950 000 DM (in Worten: Neunhundertfünfzigtausend Deutsche Mark). Dieser Betrag ist zu entrichten in 8 gleichen Jahresraten, von denen die erste 5 Monate nach Wirksamwerden der Gebietsänderung fällig wird. Die folgenden Raten werden jeweils am 1. Oktober eines jeden Jahres gezahlt.

(2) Eine etwa in Betracht kommende Ausgleichung zwischen der Stadt Iserlohn und dem Landkreis Iserlohn bleibt unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt an dem Tage in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz festgelegt wird.

Der Rat der Stadt Letmathe, die Amtsvertretung Oestrich und die Gemeindevertretung Lössel haben diesem Vertrage zugestimmt.

Oestrich/Iserlohn, am 27. September 1956.

— GV. NW. 1956 S. 277.

Gesetz über den Zusammenschluß der Stadt Letmathe und der Gemeinden Oestrich und Lössel, Landkreis Iserlohn.

Vom 9. Oktober 1956.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die Stadt Letmathe und die Gemeinden Oestrich und Lössel, Landkreis Iserlohn, werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Letmathe und die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Das Amt Oestrich und die Gesamtschulverbände Grüne und Lasbeck werden aufgelöst. Rechtsnachfolger ist die Stadt Letmathe.

(3) Der zwischen der Stadt Letmathe und den Gemeinden Oestrich und Lössel abgeschlossene Gebietsänderungsvertrag vom 21. und 25. Mai, 4. Juni und 12. November 1955 wird bestätigt.

§ 2

Der Rat der neuen Gemeinde wird bei den allgemeinen Kommunalwahlen des Jahres 1956 gewählt.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1956 in Kraft.

(2) Die neue Gemeinde erhält nach dem Zusammenschluß die ihr nach dem Gesetz zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Haushaltsjahr 1956 zustehenden Schlüsselzuweisungen mit Wirkung vom 1. April 1956 ab. Die den einzelnen, durch dieses Gesetz zusammengeschlossenen Gemeinden für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1956 zugeflossenen Schlüsselzuweisungen sind anzurechnen.

Düsseldorf, den 9. Oktober 1956.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Steinhoff.

Der Innenminister:

Biernat.

Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Letmathe und den Gemeinden Oestrich und Lössel

Nachdem der Rat der Stadt Letmathe, die Gemeindevertretung der Gemeinde Oestrich und die Gemeindevertretung der Gemeinde Lössel am 16. Juni 1953 und am 16. Februar 1954 beschlossen haben, sich zu einer Gemeinde zusammenzuschließen, gibt

- a) die Gemeindevertretung Oestrich,
- b) der Rat der Stadt Letmathe,
- c) die Gemeindevertretung Lössel,
- d) die Amtsvertretung Oestrich

hiermit einstimmig die Zustimmung zu folgender Regelung:

1. Bezeichnung und Name der neuen Gemeinde

Die neu gebildete Gemeinde erhält die Bezeichnung „Stadt“ und den Namen Letmathe. Die Stadt Letmathe führt das bisherige Wappen der Stadt Letmathe.

2. Rechtsnachfolge

Die Stadt Letmathe ist Rechtsnachfolgerin der Stadt Letmathe, der Gemeinde Oestrich und der Gemeinde Lössel sowie des Amtes Oestrich.

3. Überleitung des Ortsrechtes

Das bisher geltende Ortsrecht der Stadt Letmathe, der Gemeinde Oestrich, der Gemeinde Lössel und des Amtes Oestrich gilt für die jeweiligen Ortsteile der Stadt Letmathe weiter und tritt 6 Monate nach dem Tage des Wirksamwerdens des Zusammenschlusses außer Kraft.

4. Sicherung des Bürgerrechtes

Soweit der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt in der Stadt Letmathe für Rechte oder Pflichten maßgebend ist, wird der Zeitraum, in dem der Wohnsitz in der Stadt Letmathe, der Gemeinde Oestrich oder der Gemeinde Lössel bestanden hat, und der Zeitraum des gewöhnlichen Aufenthaltes in diesen Gemeinden in vollem Umfange angerechnet.

5. Haushaltsrechtliche Überleitung

Unbeschadet des Wirksamwerdens des Zusammenschlusses und unbeschadet der Nr. 3 dieser Vereinbarung bleiben die bisherigen Haushaltssatzungen bis zum Ende des dann laufenden Haushaltsjahres in Kraft. Die bisherigen haushaltsrechtlichen Befugnisse des Rates der Stadt Letmathe, der Gemeindevertretung der Gemeinde Oestrich und der Gemeindevertretung der Gemeinde Lössel sowie der Amtsvertretung Oestrich werden nach Wirksamwerden des Zusammenschlusses bis zum Ende des dann laufenden Rechnungsjahres vom Rat der Stadt Letmathe wahrgenommen.

6. Sparkassenzweckverband der Stadt Letmathe und des Amtes Oestrich	2246	2265	39	49			
(1) Mit dem Wirksamwerden des Zusammenschlusses wird die Sparkasse von der Stadt Letmathe als alleinige Trägerin und Rechtsnachfolgerin des „Sparkassenzweckverbandes der Stadt Letmathe und des Amtes Oestrich“ weiter betrieben.	39	39	5	1			
Bis zum Erlaß einer neuen Satzung findet die bisherige Satzung der Sparkasse der Stadt Letmathe und des Amtes Oestrich nach Maßgabe des Absatzes 2 sinngemäß Anwendung.	2247	2267	800	49			
(2) Die Mitglieder des bisherigen Sparkassenvorstandes führen als vorläufiger Sparkassenvorstand bis zur Neuwahl durch den Rat der Stadt Letmathe die Geschäfte weiter.	39	39	40	2 halb			
(3) Innerhalb von 6 Monaten nach Wirksamwerden des Zusammenschlusses ist ein neuer Sparkassenvorstand vom Rat der Stadt Letmathe zu wählen und eine neue Satzung für die Stadtparkasse zu beschließen.	2310	2639	55	2533			
7. Für die Dauer von 5 Jahren nach Wirksamwerden des Zusammenschlusses werden die Grundsteuern für die Grundstücke (Grundsteuer B) und die Hundesteuern im Gebiet der bisherigen Gemeinde Lössel nach Maßgabe folgender Bestimmungen erhoben:	88	2640	1	75			
a) der Vomhundertsatz für die Grundsteuer B im Ortsteil Lössel bleibt um 20 hinter dem Hebesatz des übrigen Stadtgebietes zurück,	2313	2331	55	2617			
b) die Hundesteuer beträgt 50 vom Hundert des Satzes des übrigen Stadtgebietes.	88	54	2	75			
Letmathe/Oestrich/Lössel, den 21. und 25. Mai, 4. Juni und 12. November 1955.	2312	2332	55	2628			
— GV. NW. 1956 S. 278.	89	54	3	75			
	2311	2333	55	75			
	91	54	4	2			
	2615	2334	55	2641			
	92	54	5	2642			
	2619	2335	55	2643			
	92	54	6	2644			
	2620	2336	1494	2645			
	92	54	57	2646			
	2621	2337	1493	2647			
	92	54	58	2633			
Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Hau und der Stadt Kleve, Landkreis Kleve.	1661	2338	1379	2637			
Vom 9. Oktober 1956.	93	54	59	2638			
Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:	1662	2339	1380	2639			
§ 1	93	54	59	2635			
(1) Die folgenden bisher zur Gemeinde Hau gehörenden Flurstücke werden in die Stadt Kleve eingegliedert:	1664	2340	1597	2636			
1625	2248	2268	40	1667	2341	1875	2637
39	39	39	1	93	54	62	2638
1626	2249	2269	40	1668	2342	1876	2648
39	39	39	2	93	54	62	
1628	2250	2270	799			63	2649
39	39	39	41	1670	2343	70	2650
1629	2251	2271	798	93	54	2	2651
39	39	0 39 halb	42	1975	2344	2364	
1707	2253	2272	2324	93	54	72	2652
39	39	0 39 halb	43				2653
1708	2256	2273	2325	1976	2345	2321	1589
39	39	0 39 halb	43	93	54	75	50
2242	2257	2274	2326	1977	2346	2473	1264
39	39	0 39 halb	44	93	54	75	54
2243	2262	39	46	1574	2347	2529	1265
39	39	1	47	95	54	75	54
2244	2263	39		1270	1373	2531	820
39	39	3	48	75	55	75	83
2245	2264	39	1590	1383	1942	75	1442
39	39	4	49	54	54	8	85

1397	1943	75	1443
54	54	9	85
1398	1944	817	2383
54	54	76	86
1399	1945	816	2384
54	54	77	87
1400	1946	815	2522
54	54	78	87
1408	1947	1267	2623
54	54	79	87
1592	2330	1268	2624
54	54	81	87
1593	75	1269	2632
54	4	81	87
1675	75	2629	87
54	6	82	1
1676	75	2630	87
54	7	82	2

(2) Der zwischen der Stadt Kleve und der Gemeinde Hau abgeschlossene Gebietsänderungsvertrag vom 1. Februar 1955 wird bestätigt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1956 in Kraft.

Düsseldorf den 9. Oktober 1956.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Steinhoff.

Der Innenminister:
Biernat.

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund des § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283), der Beschlüsse des Rates der Stadt Kleve vom 28. Januar 1953 und 31. Januar 1955 und der Beschlüsse des Rates der Gemeinde Hau vom 20. Februar 1953 und 12. Januar 1955 wird zwischen der Stadt Kleve und der Gemeinde Hau der folgende Gebietsänderungsvertrag geschlossen, nachdem die Amtsvertretung Tillich durch Beschluß vom 23. Juli 1954 mit der Gebietsänderung und der dadurch bedingten Änderung der Amtsgrenzen einverstanden erklärt hat.

§ 1

Regelungen zur Durchführung der Gebietsänderung

Die vertragschließenden Parteien, in ihren Zielen einig, treffen folgende aus Anlaß der Gebietsänderung notwendig werdenden Regelungen:

§ 2

Umiang der Gebietsänderung

Der westlich der Gocher Landstraße und nördlich der nach Materborn führenden Querallee liegende Teil der Gemeinde Hau einschließlich der Straßenflächen wird nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen und Vorschriften gemäß beiliegendem Meßtischblatt*) in die Stadt Kleve eingegliedert.

*) Nicht abgedruckt.

§ 3

Steuerliche Regelung

1. Für die Dauer von fünfzehn Jahren nach der Eingliederung werden den Steuerpflichtigen in dem eingegliederten Gebiet folgende steuerliche Vergünstigungen gewährt:

- Die Hebesätze der Grundsteuer A und der Grundsteuer B für die im Ortsteil Hau gelegenen Grundstücke sind um 20 v. H. niedriger als die Hebesätze im gegenwärtigen Gebiet der Stadt Kleve.
- Das gegenwärtige Verhältnis der Hundesteuersätze in dem Ortsteil Hau zu den Hundesteuersätzen in Kleve soll unverändert bleiben. Alle über die Regelung in Kleve hinausgehenden Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen bei der Hundesteuer, die in der gegenwärtig gültigen Steuerordnung von Hau vorgesehen sind, bleiben in Kraft.

2. Wird die Eingliederung im Laufe des Rechnungsjahres wirksam, so werden für den Rest des Rechnungsjahres alle Gemeindesteuern und Abgaben unverändert weitergezahlt. Die fünfzehnjährige Frist beginnt in diesem Falle mit dem auf die Eingliederung folgenden Rechnungsjahr.

§ 4

Ortsrecht

1. Unbeschadet der steuerlichen Sonderregelungen des § 3 tritt nach Ablauf von sechs Monaten seit der Rechtswirksamkeit der Gebietsänderung das in Kleve gültige Ortsrecht in dem eingegliederten Gebiet mit der Maßgabe in Kraft, daß der Schlachthofzwang für Hausschlachtungen in diesem Gebiet frühestens nach fünfzehn Jahren seit der Gebietsänderung eingeführt werden kann. Gleichzeitig tritt das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Hau außer Kraft.

2. Nach Ablauf von fünfzehn Jahren kann der Schlachthofzwang für Hausschlachtungen nur dann eingeführt werden, wenn er gleichzeitig in Materborn eingeführt wird.

§ 5

Vermögensrechtliche und finanzwirtschaftliche Auseinandersetzung

1. Die Stadt Kleve zahlt der Gemeinde Hau zum Ausgleich für die durch die Gebietsänderung entstehende Mehrbelastung der Restgemeinde eine immerwährende Rente von jährlich 1000 DM (Eintausend Deutsche Mark).

2. Die Stadt Kleve verzichtet zugunsten der Gemeinde Hau auf einen Anteil an dem Wert des ehemaligen Amtsgebäudes des Amtes Materborn.

3. Im übrigen ist ein weiterer Ausgleich zwischen der Stadt Kleve und der Gemeinde Hau nicht notwendig.

§ 6

Sonstige Überleitung

Soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, wird die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in dem eingegliederten Gebiet auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der Stadt Kleve angerechnet.

§ 7

Gleichstellung mit den Gemeinden Kellen und Materborn

Alle der Gemeinde Kellen oder der Gemeinde Materborn gewährten günstigeren Bedingungen im Falle einer etwaigen Eingliederung werden auch dem Ortsteil Hau gewährt.

§ 8

Förderung des Ortsteils

Die Stadt Kleve verpflichtet sich, den eingegliederten Ortsteil im Rahmen des Möglichen zu fördern.

Kleve, den 1. Februar 1955. Hasselt, den 1. Februar 1955.

Gesetz über den Zusammenschluß der Gemeinde Morken-Harff, der Stadt Kaster und der Gemeinde Epprath, Landkreis Bergheim.

Vom 9. Oktober 1956.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die Gemeinde Morken-Harff, die Stadt Kaster und die Gemeinde Epprath, Landkreis Bergheim, werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Kaster und die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Der zwischen der Gemeinde Morken-Harff, der Stadt Kaster und der Gemeinde Epprath abgeschlossene Gebietsänderungsvertrag vom 12. Januar 1956 wird bestätigt.

§ 2

Der Rat der neuen Gemeinde wird bei den allgemeinen Kommunalwahlen des Jahres 1956 gewählt.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1956 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Oktober 1956.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Steinhoff.

Der Innenminister:
Biernat.

**Gebietsänderungsvertrag
zwischen der Gemeinde Morken-Harff, der Stadt Kaster und der Gemeinde Epprath**

Gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283) wird zwischen der Gemeinde Morken-Harff, der Stadt Kaster und der Gemeinde Epprath auf Grund der Beschlüsse der Räte der Gemeinde Morken-Harff, der Stadt Kaster und der Gemeinde Epprath vom 12. Januar 1956 folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Allgemeines

Gegenstand dieses Vertrages ist der Zusammenschluß der Gemeinde Morken-Harff, der Stadt Kaster und der Gemeinde Epprath zu einer Gemeinde.

§ 2

Name, Wappen, Flagge

Die Vertragspartner sind damit einverstanden, daß die neue Gemeinde den Namen „Kaster“ erhält mit dem Recht zur Führung der Bezeichnung „Stadt“ und das Wappen und die Flagge der Stadt Kaster weiterführt.

§ 3

Auseinandersetzung

Eine Auseinandersetzung findet nicht statt. Die neue Gemeinde wird Rechtsnachfolgerin aller Rechte und Pflichten sowie aller Vermögens- und Schuldteile der aufgelösten Gemeinden.

§ 4

Erhaltung des Bruchrechts

(1) Für die Nutzung des in den Gemeinden Kaster und Epprath gelegenen Bruchvermögens bleiben die bisherigen Vorschriften und Gewohnheiten unberührt.

(2) Bruchberechtigt sind die Einwohner der Gemeinden Kaster und Epprath, denen diese Rechte im Zeitpunkt des Inkrafttretens der kommunalen Neugliederung zustanden. Die Liste der Bruchberechtigten ist zu diesem Zeitpunkt zu schließen. Diese Bruchberechtigten erhalten über ihren Anteil einen Berechtigungsnachweis.

(3) Der Berechtigungsnachweis geht im Falle des Todes auf die Erben über, soweit diese im bisherigen Gemeindegebiet bzw. im Ansiedlungsgebiet der neuen Gemeinde wohnhaft sind.

Der Übergang des Berechtigungsnachweises auf den Rechtsnachfolger ist der Amtsverwaltung anzuzeigen.

(4) Im übrigen regelt sich der Verlust des Bruchrechts nach den bisherigen Vorschriften. Die verlorengegangenen Anteile der Berechtigten gehen auf die Gemeinde über.

(5) Das Bruchrecht erlischt für alle Berechtigten mit dem Schluß des Rechnungsjahres, in dem das jeweilige Bruch von Kaster und Epprath durch den Bergbau abgebaut ist.

Es erlischt jedoch bereits dann, wenn die Zahl der Bruchberechtigten auf 10 abgesunken ist.

(6) Nach dem Erlöschen der Bruchrechte — vergl. Ziffer 5 — gilt gemäß § 66 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen das Gemeindegliedervermögen als in freies Gemeindevermögen umgewandelt.

(7) Sollte ein Teil des Gemeindegliedervermögens vom Braunkohlenabbau nicht in Anspruch genommen werden, so kann dieses nach Maßgabe der Vorschriften der Gemeindeverfassungsgesetze gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung seitens der Gemeinde an die Bruchkasse in freies Gemeindevermögen umgewandelt werden.

(8) Die Barbestände der Bruchkasse sind vor dem Erlöschen der Rechte der Berechtigten — vergl. Ziffer 5 — und nach Zahlung einer Entschädigung durch die Gemeinde — vergl. Ziffer 7 — an die Bruchberechtigten auszuzahlen.

§ 5

Weitergeltung des Ortsrechts

Bis zur Schaffung neuen Ortsrechts bleibt das in den Gemeinden bisher geltende Ortsrecht in Kraft. Es erlischt jedoch spätestens nach Ablauf von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages.

§ 6

Sicherung des Bürgerrechts

Zur Sicherung des Bürgerrechts für die Einwohner wird bestimmt, daß die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in den bisherigen Gemeinden Morken-Harff, Kaster und Epprath auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der neuen Gemeinde angerechnet wird.

Morken-Harff, den 12. Januar 1956.

— GV. NW. 1956 S. 281.

**Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze
zwischen der Gemeinde Kinzweiler und der
Gemeinde Hoengen, Landkreis Aachen**

Vom 9. Oktober 1956.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die folgenden bisher zur Gemeinde Kinzweiler gehörenden Flurstücke der Gemarkung Kinzweiler werden in die Gemeinde Hoengen eingegliedert:

Flur 1, Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 117/87, 118/87, 119/87, 88, 96/1, 100/1, 101, 102, 103, 104, 105, 106;

Flur 37, Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 23, 24, 25 27;

Flur 39, Nr. 1/2, 1/3, 111/1, 96/3, 98/4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 92/22, 93/22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 100/68, 102/69, 104/70, 106/71, 72/2, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 86, 88, 89, 108/84, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97.

(2) Die folgenden bisher zur Gemeinde Hoengen gehörenden Flurstücke der Gemarkung Hoengen werden in die Gemeinde Kinzweiler eingegliedert:

Flur 12, Nr. 3, 4, 5, 18, 19, 20, 21, 22, 26, 27, 104/29, 105/30, 106/32, 107/34, 108/36, 109/37, 110/40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 53, 54, 133/55, 134/55, 112/58, 113/60, 114/61, 139/62, 115/63, 116/63, 135/63, 117/66, 118/67, 81, 84, 85, 86, 87, 132/89, 101/95, 140/95, 91, 92, 93, 94, 103/97, 142, 144, 147, 148, 149, 150, 151, 153, 154;

Flur 13, Nr. 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 60/6, 61/8, 9, 67/15, 15/2, 27, 28/1, 30/1, 32/1, 71/33, 72/34, 73/35, 74/37, 50/2, 76/0.50, 77/51, 57/52, 52/1, 53, 78/54, 79/55, 80/55, 56.

(3) Die Bestimmungen des Oberkreisdirektors in Aachen vom 9. Dezember 1955 über die Einzelheiten der Gebietsänderung werden in der Fassung der Anlage zu diesem Gesetz gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283) bestätigt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1956 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Oktober 1956.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Steinhoff.

Der Innenminister:
Biernat.

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors des Landkreises Aachen über die Einzelheiten der Gebietsänderung der Gemeinden Hoengen und Kinzweiler, Landkreis Aachen

Auf Grund des § 15 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283) wird mit Zustimmung des Kreis Ausschusses folgendes bestimmt:

§ 1

Ortsrecht

(1) Das gesamte in den Gemeinden Hoengen und Kinzweiler geltende Ortsrecht gilt vom Inkrafttreten der Gebietsänderung ab für die eingegliederten Gebietsteile.

(2) Das gleiche gilt für die Hebesätze der Gemeindesteuern nach den Haushaltssatzungen.

§ 2

Auseinandersetzungen

Eine Auseinandersetzung findet nur insoweit statt, als darüber nachfolgend Bestimmungen getroffen sind.

§ 3

Eigentumsübergang

(1) Das Eigentum der Gemeinde Kinzweiler an Straßen, Wegen und Plätzen in dem an die Gemeinde Hoengen übergehenden Gebiet geht auf die Gemeinde Hoengen über.

(2) Das Eigentum der Gemeinde Hoengen an Straßen, Wegen und Plätzen in dem an die Gemeinde Kinzweiler übergehenden Gebiet geht auf die Gemeinde Kinzweiler über.

§ 4

Finanzausgleich

(1) Vom Inkrafttreten der Gebietsänderung ab bis zur Fertigstellung neuer Verteilungsgrundlagen für den Finanzausgleich erhält die Gemeinde Hoengen von der Gemeinde Kinzweiler einen Teilbetrag der der Gemeinde Kinzweiler zustehenden Anteile nach dem Finanzausgleichsgesetz, der sich nach dem Verhältnis der Zahl der Einwohner in dem nach Hoengen eingegliederten Gebietsteil zur Gesamtzahl der Einwohner der Gemeinde Kinzweiler ergibt.

(2) Für den gleichen Zeitraum erhält die Gemeinde Kinzweiler von der Gemeinde Hoengen einen Teilbetrag der der Gemeinde Hoengen zustehenden Anteile nach

dem Finanzausgleichsgesetz, der sich nach dem Verhältnis der Zahl der Einwohner in dem nach Kinzweiler eingegliederten Gebietsteile zur Gesamtzahl der Einwohner der Gemeinde Hoengen ergibt.

§ 5

Kreisumlage

(1) Vom Inkrafttreten der Gebietsänderung bis zum Inkrafttreten neuer Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage hat die Gemeinde Hoengen der Gemeinde Kinzweiler einen Betrag an Kreisumlage zu erstatten, der sich nach dem Verhältnis der Zahl der Einwohner in dem nach Hoengen eingegliederten Gebietsteil zur Gesamtzahl der Einwohner der Gemeinde Kinzweiler ergibt.

(2) Für den gleichen Zeitraum hat die Gemeinde Kinzweiler der Gemeinde Hoengen einen Betrag an Kreisumlage zu erstatten, der sich nach dem Verhältnis der Zahl der Einwohner in dem nach Kinzweiler eingegliederten Gebietsteil zur Gesamtzahl der Einwohner der Gemeinde Hoengen ergibt.

§ 6

Bürgerrecht

Zur Sicherung des Bürgerrechts der Personen, welche in den in § 1 des Gesetzes genannten Gebietsteilen der Gemeinden Hoengen und Kinzweiler wohnen, wird bestimmt, daß die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in diesen Gebietsteilen auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Gemeinde angerechnet wird.

Aachen, den 9. Dezember 1955.

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

— GV. NW. 1956 S. 281.

Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Nottuln und Appelhülsen, Landkreis Münster. Vom 9. Oktober 1956.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die folgenden bisher zur Gemeinde Nottuln gehörenden Flurstücke der Gemarkung Nottuln werden in die Gemeinde Appelhülsen eingegliedert.

Flur 17, Nr. 82—93, 97—105, 107, 117—127, 132, 133, 136, 137, 139, 141,

Flur 18, Nr. 74—79, 82, 83,

Flur 19, Nr. 1—32, 33/1 bis 33/21, 34—45, 46/1 halb, 46/2 halb, 47—49, 50/1 halb, 50/2 halb, 51, 52 halb, 53,

Flur 23, Nr. 11—21, 22/1, 22/2, 23/1, 23/2, 24/1, 24/2, 25 bis 34, 35/1, 35/2, 37—52, 53/1, 53/2, 54—63, 64/1, 65/1, 65/2, 66/1, 66/2, 66/3, 67/1, 67/2, 67/3, 69, 70/1 bis 70/3, 71/1, 71/2, 72—75, 77—85, 86/1, 86/2, 87—90, 91/1, 91/2 halb, 92—100, 101 halb, 102 bis 128, 156—158, 167, 169, 172—174, 176, 177 halb,

Flur 24, Nr. 34, 35, 36/1, 36/2, 37—80.

(2) Der zwischen den Gemeinden Nottuln und Appelhülsen abgeschlossene Gebietsänderungsvertrag vom 23./29. September 1955 wird bestätigt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1956 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Oktober 1956.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Steinhoff.

Der Innenminister:
Biernat.

**Gebietsänderungsvertrag
der Gemeinde Nottuln mit der Gemeinde Appelhülsen**

Der Rat der Gemeinde Nottuln, Kreis Münster (Westf.), und der Rat der Gemeinde Appelhülsen, Kreis Münster (Westf.), haben am 2. Oktober 1953/26. April 1954 beschlossen, über die Änderung des Gebietes der Gemeinden folgende Vereinbarung zu treffen:

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

Die beteiligten Gemeinden haben der Gebietsänderung in dem vorgesehenen Umfange zugestimmt. Ein Verzeichnis der von der Umgemeindung betroffenen Grundstücke ist dem Vertrag als Anlage*) beigefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Gebietsänderung zwischen den Gemeinden Nottuln und Appelhülsen in Kraft.

§ 3

Auseinandersetzung

Soweit die Verteilungsgrundlagen für die Finanzaufweigungen auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen durch die Gebietsänderung berührt werden, machen die Beteiligten die Änderung erst mit Beginn des auf den Tag der Rechtswirksamkeit der Gebietsänderung folgenden neuen Rechnungsjahres geltend. Die Neufestsetzung der Amtsumlage, Kreisumlage und der sonstigen Umlagen geschieht ebenfalls mit Wirkung vom gleichen Tage ab nach dem Maßstab der veränderten Steuerkraft der Gemeinden Nottuln und Appelhülsen.

Die Gemeinde Nottuln übereignet der Gemeinde Appelhülsen unentgeltlich die in dem eingegliederten Gebiet liegenden Wege und sonstigen Grundstücke mit Ausnahme der Grundstücke Flur 19, Parzelle 9 und Flur 24, Parzelle 60, sowie alle der Gemeinde zustehenden, das eingegliederte Gebiet betreffenden Rechte und Befugnisse öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Natur, welcher Art sie auch sein mögen.

§ 4

Ortsrecht

Vom Beginn des auf den Tag der Rechtswirksamkeit der Gebietsänderung folgenden neuen Rechnungsjahres ab gilt in dem eingegliederten Gebiet das Abgabenrecht der Gemeinde Appelhülsen. Alles übrige Ortsrecht tritt ebenfalls mit diesem Tage in Kraft. Im gleichen Zeitpunkt tritt in dem umgemeindeten Gebiet das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Nottuln außer Kraft.

§ 5

Sonstige Überleitung

Zugunsten der Einwohner des eingegliederten Gebietes wird vereinbart, daß die Zeit der Wohnung oder des Aufenthaltes in diesem Gebiet auf die Zeit der Wohnung oder des Aufenthaltes in der Gemeinde Appelhülsen angerechnet wird.

§ 6

Sämtliche Kosten, die sich aus der Gebietsänderung ergeben, trägt die Gemeinde Appelhülsen.

§ 7

Über etwaige Streitigkeiten, die sich aus dem Gebietsänderungsvertrag ergeben, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Nottuln/Appelhülsen, den 23./29. September 1955.

— GV. NW. 1956 S. 282.

*) Entspricht § 1 des Gesetzes.

**Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze
zwischen der Stadt Halle (Westf.) und der
Gemeinde Gartnisch, Landkreis Halle (Westf.).**

Vom 9. Oktober 1956.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die folgenden bisher zur Gemeinde Gartnisch gehörenden Flurstücke werden in die Stadt Halle (Westf.) eingegliedert:

Gemarkung Gartnisch,

Flur 1, Flurstücke 256 (Teilstück), 37, 38, 26, 39, 40, 17, 18/1, 14, 6, 15, 19, 20/1, 20/2, 22, 21, 1, 2, 3/2, 3/1, 5, 7, 8/1, 9, 13, 11, 12, 10/3, 10/6, 326, 325, 16/7, 25, 24, 23, 27 (Teilstück).

Flur 2, Flurstücke 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 1, 240, 221, 220, 222, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 13, 20, 21, 22, 239, 30, 149/1 (Teilstück), 216, 217, 215, 214, 213, 195, 196, 211, 210, 212, 205, 207, 209, 208, 206, 170 (Teilstück), 163, 161 (Teilstück), 110 (Teilstück), 106, 105 (Teilstück).

(2) Der zwischen der Stadt Halle und der Gemeinde Gartnisch abgeschlossene Gebietsänderungsvertrag vom 16. März 1956 wird bestätigt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1956 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Oktober 1956.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Steinhoff.

Der Innenminister:

Biernat.

**Gebietsänderungsvertrag
Vereinbarungen
der Stadt Halle (Westf.) und der Gemeinde Gartnisch
über die Eingemeindung eines Teiles der
Gemeinde Gartnisch**

Die Stadt Halle (Westf.), einerseits
und

die Gemeinde Gartnisch, andererseits,

vereinbaren auf Grund des § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen mit Zustimmung der Räte beider Gemeinden folgenden

Gebietsänderungsvertrag.

§ 1

Folgende Parzellen der Gemeinde Gartnisch werden in die Stadt Halle (Westf.) eingegliedert:*)

Die alte und die neue Grenze sind in der diesem Verträge als Anlage**) beigefügten Katasterkarte dargestellt.

§ 2

Die in diesem Gebiet liegenden Gemeindewege gehen mit der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Halle (Westf.) über.

§ 3

Die vertragschließenden Gemeinden räumen sich gegenseitig das Recht ein, mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde Schulkinder ihrer Gemeinde als Gastkinder in die Volksschule der anderen Gemeinde zu schicken. Soweit Kinder aus der einen Gemeinde die Schule der anderen Gemeinde besuchen, werden die gesamten Schulkosten, für das jeweilige Rechnungsjahr auf den Kopf des Schulkindes berechnet, erstattet.

§ 4

Die Grundstückseigentümer der Gemeinde Gartnisch sind berechtigt, an den Kanal der Stadt Halle (Westf.)

*) Wie § 1 des Gesetzes.

**) Nicht abgedruckt.

diejenigen Grundstücke anzuschließen, die westlich der Friedhofstraße liegen. Ferner werden die Grundstücke der Ostanlieger der Friedhofstraße und des Interessentenweges in Verlängerung der Friedhofstraße an den Kanal angeschlossen.

Die Anschlußnehmer haben Gebühren nach dem für die Stadt Halle (Westf.) gültigen Ortsrecht zu zahlen.

Der Gemeinde Gartnisch wird die Benutzung des Kanals für ihre Grundstücke kostenlos gestattet.

§ 5

Soweit im Eingemeindungsgebiet Siedlungsgelände aufgeschlossen wird, sind bei dem Verkauf von Baugrundstücken Einwohner der Gemeinde Gartnisch zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für die Belegung der im Eingemeindungsgebiet zukünftig bezugsfertig werdenden Wohnungen. Die Stadt Halle (Westf.) wird, soweit ihr dies rechtlich möglich ist, dafür sorgen, daß bei dem Verkauf von Grundstücken durch Privateigentümer dieser Vereinbarung Rechnung getragen wird.

§ 6

Die Stadt Halle (Westf.) übernimmt das von der Gemeinde Gartnisch dem Bauunternehmer Gustav Vogt, Gartnisch Nr. 123, gewährte Baudarlehen von 20 000 DM. Sie zahlt an die Gemeinde Gartnisch in den Rechnungsjahren 1956 bis 1959 je 5 000 DM. Die Teilbeträge sind jeweils zum 1. Juli fällig.

Die Gemeinde Gartnisch verpflichtet sich, die zur Sicherung des Darlehens auf dem Grundbesitz Gartnisch Band 6 Blatt 234 für sie in Abteilung III Nr. 2 und Nr. 6 eingetragenen Buchhypotheken über 18 000 DM und 2 000 DM mit allen Nebenrechten an die Stadt Halle (Westf.) zu übertragen, sobald der erste Teilbetrag von 5 000 DM entrichtet ist.

§ 7

Die Gemeinden Halle (Westf.) und Gartnisch verzichten auf eine Auseinandersetzung.

§ 8

Im Eingemeindungsgebiet tritt das Ortsrecht der Stadt Halle (Westf.) mit dem Zeitpunkt in Kraft, in dem die Eingliederung wirksam wird.

§ 9

Soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, wird die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in der Gemeinde Gartnisch auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Stadt Halle (Westf.) angerechnet.

Halle (Westf.) und Gartnisch, den 16. März 1956.

— GV. NW. 1956 S. 283.

Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadt Münster und der Gemeinde St. Mauritz, Landkreis Münster.

Vom 9. Oktober 1956.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) In die Stadt Münster werden aus der Gemeinde St. Mauritz, Landkreis Münster, eingegliedert

- a) der zwischen der bisherigen Stadtgrenze und dem Dortmund-Ems-Kanal gelegene Teil der Gemeinde St. Mauritz entsprechend folgender Grenzbeschreibung: Die neue Grenze verläuft von der Mündung des Kinderbaches in die Aa entlang dem westlichen Ufer der Aa bis zu der nördlich von Haus Coerde gelegenen Landstraße, folgt deren nördlichem Rand bis zum Übergang über die Eisenbahnstrecke Münster—Rheine, verläuft von dort entlang dem Nordwestrand der Rieselfeldstraße bis zur Alten Landwehr, alsdann entlang der Nordgrenze des Wegeflurstücks 11 der Flur 24 und der Wegeflurstücke 6 und 11 der Flur 21 der Gemarkung St. Mauritz bis zum Dortmund-Ems-Kanal, überquert diesen und folgt alsdann der Ostgrenze des Kanals nach Süden bis zur bisherigen Stadtgrenze;

- b) an der Mondstraße die Flurstücke 40, 41, 42, 43, 78 und 79 der Flur 34 der Gemarkung St. Mauritz.

(2) Das in der Stadt Münster gelegene Flurstück 7/25 (alt) der Flur 8 M (alt) der Gemarkung Münster wird in die Gemeinde St. Mauritz eingegliedert.

(3) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Münster und der Gemeinde St. Mauritz vom 23. August 1954 wird in der aus der Anlage zu diesem Gesetz sich ergebenden Fassung bestätigt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1956 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Oktober 1956.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Steinhoff.

Der Innenminister:
Biernat.

Gebietsänderungsvertrag

Der Rat der Stadt Münster (Westf.) hat am 26. Juli 1954 und der Rat der Gemeinde St. Mauritz hat am 20. Juli 1954 beschlossen, über die Änderung des Gebietes der Gemeinden folgende Vereinbarung zu treffen:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1956 werden die nachstehend bezeichneten Gebiete der Gemeinde St. Mauritz in die Stadt Münster und die in der Stadt Münster gelegene Parzelle 7/25 der Flur 8 M der Gemarkung Münster in die Gemeinde St. Mauritz eingegliedert.

Die Grenze der in die Stadt Münster eingegliederten Gebiete verläuft [vgl. anliegende Karte])

- a) von der Stadtgrenze an der Mündung des Kinderbaches in die Aa dem linken Ufer der Aa entlang bis zu der nördlich von Haus Coerde gelegenen Landstraße, deren nördlichem Rand folgend bis zum Übergang der Eisenbahnstrecke Münster—Rheine, von dort dem Nordwestrand der Rieselfeldstraße bis zur Alten Landwehr folgend, längs der Nordgrenze der an der Alten Landwehr gelegenen Wegeparzellen 230/0,34, 255/0,42 und 210/0,75 der Flur 18 der Gemarkung St. Mauritz bis zum Dortmund-Ems-Kanal, dort nach Süden verspringend und den Kanal entlang der Südgrenze der Parzelle 75/2 der Flur 18 der Gemarkung St. Mauritz überquerend, der Ostseite des Kanals nach Süden bis zur Stadtgrenze folgend;
- b) von der Südspitze der Parzelle 7/25 der Flur 8 M der Gemarkung Münster entlang dem Westrand der Mondstraße bis zur Einmündung des Peter-Rosegger-Weges, längs dem Nordrand dieser Straßeneinmündung bis zur Stadtgrenze.

§ 2

Die Stadt Münster erwirbt von der Gemeinde St. Mauritz unentgeltlich die in dem eingegliederten Gebiet liegenden gemeindeeigenen Grundstücke sowie alle der Gemeinde zustehenden, das eingegliederte Gebiet betreffenden Rechte und Befugnisse öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Natur, welcher Art sie auch sein mögen.

Die Gemeinde St. Mauritz erwirbt von der Stadt Münster unentgeltlich die Parzelle 7/25 der Flur 8 M der Gemarkung Münster.

§ 3

Die Stadt Münster und die Gemeinde St. Mauritz stimmen darin überein, daß die für das Haushaltsjahr 1956 vom Land festgesetzten Finanzausweisungen auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes des Landes unbeschadet der Gebietsänderung bestehen bleiben. Soweit die Verteilungsgrundlagen durch die Gebietsänderung berührt werden, wollen die Beteiligten dies erst ab 1. April 1957 geltend machen.

*) Nicht abgedruckt.

§ 4

Das Ortsrecht der Gemeinde St. Mauritz, das sich auf die Gemeindeabgaben (Steuern, Beiträge, Gebühren) bezieht, bleibt bis zum 31. März 1957 in dem eingegliederten Gebiet in Kraft. Vom 1. April 1957 ab gilt das Abgaberecht der Stadt Münster mit der Einschränkung, daß für die Grundsteuer A die in der Gemeinde St. Mauritz jeweils geltenden Hebesätze bis zum 1. April 1962 gelten.

Alles übrige Ortsrecht tritt in dem eingegliederten Gebiet mit dem Tage der Gebietsänderung in Kraft.

Die Gemeinde St. Mauritz zieht die von ihr veranlagten Abgaben ein und führt die vom 1. Oktober 1956 ab der Stadt Münster zustehenden Abgaben an die Stadt Münster ab. Unterlagen über die Abgabepflicht der Einwohner des eingegliederten Gebietes werden von der Gemeinde St. Mauritz an die Stadt Münster abgegeben.

§ 5

Zugunsten der Einwohner des eingegliederten Gebietes wird die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in diesem Gebiet auf die Zeit der Wohnung oder des Aufenthaltes in der Stadt Münster angerechnet.

Münster (Westf.), den 23. August 1954.

— GV. NW. 1956 S. 284.

**Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze
zwischen den Gemeinden Bellersen, Bökendorf
und Hinnenburg, Landkreis Höxter.**

Vom 9. Oktober 1956.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die folgenden, bisher zur Gemeinde Hinnenburg, Landkreis Höxter, gehörenden Flurstücke

Gemarkung Hinnenburg,

Flur 29, Flurstück 10/0,2,

Flur 30, Flurstück 128/1 bis 130/1, 1/3, 118/2 bis 120/2, 125/0,2 bis 127/0,2, 122/3, 123/3, 117/4, 124/3, 5/3, 6/4, 116/8, 115/10, 110/11 bis 114/11, 108/12, 109/12, 133/14, 14/2, 135/0,14, 145/14 bis 180/14, 16/2 bis 19/2, 20/1, 20/2, 20/3, 21/2 bis 23/2, 26/1, 26/2, 28/3, 29/2, 30/3, 139/64, 181/71 bis 216/71, 106/1, 5/2, 6/3, 14/3, 19/1, 25, 26/3, 27, 28/1, 30/2, 31, 32, 38, 39, 83/47, 48, 49, 56, 81/61, 143/71, 217 bis 274, 280 bis 374

und die folgenden, bisher zur Gemeinde Bellersen, Landkreis Höxter, gehörenden Flurstücke

Gemarkung Bellersen,

Flur 5, Flurstück 11, 225/0,11, 12, 206/0,12, 207/0,12, 27, 208/0,27, 55 bis 60, 61 teilw., 161, 163, 211/0,172, 212/172,

werden in die Gemeinde Bökendorf, Landkreis Höxter, eingegliedert.

Das bisher zur Gemeinde Bökendorf gehörende Flurstück

Gemarkung Bökendorf, Flur 10, Nr. 32/1,

wird in die Gemeinde Bellersen eingegliedert.

(2) Der zwischen den Gemeinden Bellersen, Bökendorf und Hinnenburg abgeschlossene Gebietsänderungsvertrag vom 28. März 1955 wird bestätigt. Er ist als Anlage zu diesem Gesetz im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1956 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Oktober 1956.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Steinhoff.

Der Innenminister:
Biernat.

**Gebietsänderungsvertrag
zwischen den Gemeinden Bellersen, Bökendorf
und Hinnenburg**

Die Gemeinden Bellersen, Bökendorf und Hinnenburg schließen aus Anlaß der durch die Bodenreform erfolgten Aufteilung der Güter Bökerhof und Hainhausen folgenden Gebietsänderungsvertrag:

§ 1

Aus dem Gemeindebezirk Hinnenburg wird eine Fläche von 277,6740 ha und aus dem Gemeindebezirk Bellersen eine Fläche von 23,9358 ha ausgegliedert und in das Gemeindegebiet von Bökendorf eingegliedert. Die Gemeinde Bökendorf gliedert zum Zwecke der Grenzbegradigung eine Fläche von 0,0537 ha aus und schlägt diese Fläche dem Gebiet der Gemeinde Bellersen zu.

Die einzelnen Parzellen ergeben sich aus der Übersichtskarte über die Grenzregulierung zwischen den Gemeinden Bellersen, Bökendorf und Hinnenburg, aufgestellt vom Kulturredamt Warburg am 15. August 1953.*)

§ 2

Die Gemeinde Bökendorf zahlt an die Gemeinde Bellersen einen einmaligen Grundsteuerentschädigungsbetrag in Höhe von 2 647,34 DM gemäß dem Gutachten des Kulturredamtes vom 3. Februar 1953. Dieser einmalige Grundsteuerentschädigungsbetrag ist das Entgelt für den der Gemeinde Bellersen durch die Umgemeindung entstehenden jährlichen Steuerausfall in Höhe von 264,— DM.

§ 3

Die Gemeinde Bökendorf übernimmt hinsichtlich des aus der Gemeinde Hinnenburg eingegliederten Gebiets sämtliche aus der Zugehörigkeit zur Gemeinde und insbesondere aus der Besiedlung dieses Gebietes sich ergebenden Rechte und Pflichten. Die Gemeinde Hinnenburg verzichtet auf eine Entschädigung.

§ 4

Für die eingegliederten Gebiete tritt das Ortsrecht der Gemeinde, in die die Eingliederung erfolgt, drei Monate nach Eintritt der Rechtswirksamkeit der Eingliederung in Kraft. Gleichzeitig tritt für die eingegliederten Gebiete das Ortsrecht der Gemeinde, der sie bis dahin angehörten, außer Kraft.

Soweit die Entstehung staatsbürgerlicher oder gemeindlicher Rechte und Pflichten für die Bürger eingegliedelter Gebietsteile von einer zeitlich begrenzten Wohn- oder Aufenthaltsdauer in einer bestimmten Gemeinde abhängig ist, wird dem von dieser Neugliederung betroffenen Personenkreis die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in dem eingegliederten Gebiet auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Gemeinde angerechnet.

— GV. NW. 1956 S. 285.

**Gesetz zur Eingliederung eines Teiles des Gutsbezirks Sayn-Wittgenstein-Berleburg in die
Gemeinde Birkelbach, Landkreis Wittgenstein**

Vom 9. Oktober 1956.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die folgenden bisher zum Gutsbezirk Sayn-Wittgenstein-Berleburg gehörenden Flurstücke der Gemarkung Birkelbach werden in die Gemeinde Birkelbach eingegliedert:

Flur 10 Nr. 6, 12, 14 bis 19, 21 bis 29, 39, 90 bis 161.

(2) Die Bestimmungen des Oberkreisdirektors in Berleburg vom 18. Januar 1956 über die Einzelheiten der Gebietsänderung werden in der Fassung der Anlage zu diesem Gesetz gemäß § 16 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283) bestätigt.

*) Entspricht § 1 des Gesetzes.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1956 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Oktober 1956.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Steinhoff.

Der Innenminister:
Biernat.

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors des Landkreises Wittgenstein über die Einzelheiten der Gebietsänderung anlässlich der Eingliederung eines Teiles des Gutsbezirks Sayn-Wittgenstein-Berleburg in die Gemeinde Birkelbach, Landkreis Wittgenstein

Auf Grund des § 15 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283) wird mit Zustimmung des Kreis Ausschusses folgendes bestimmt:

§ 1

Eingliederung

Die Eingliederung der bisher zum Gutsbezirk Sayn-Wittgenstein-Berleburg gehörenden Flurstücke*)

*) Entspricht § 1 des Gesetzes.

in die Gemeinde Birkelbach erfolgt mit Wirkung vom 1. Oktober 1956.

§ 2

Auseinandersetzung

Eine finanzielle Auseinandersetzung sowie eine sonstige Ausgleichung von Interessen findet nicht statt.

§ 3

Ortsrecht

Das gesamte in der Gemeinde Birkelbach bestehende Ortsrecht gilt ab 1. Oktober 1956 auch für das im § 1 bezeichnete eingegliederte Gebiet.

§ 4

Sonstige Überleitung

Zur Sicherung des Bürgerrechts für die Einwohner wird bestimmt, daß die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes im Gutsbezirk Sayn-Wittgenstein-Berleburg auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in der Gemeinde Birkelbach angerechnet wird.

Berleburg, den 18. Januar 1956.

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

— GV. NW. 1956 S. 285.

Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM.

**Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)**

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3.50 DM, Ausgabe B 4.20 DM.